



Daniel M. Jäggi
dipl. Steuerexperte, Treuhänder mit eidg. Fachausweis
Abelia Wirtschaftsprüfung und Beratung AG
Mitglied EXPERTsuisse
daniel.jaeggi@abelia-beratung.ch

Revision der Quellenbesteuerung

Verbesserungen und neue Probleme

Die Revision der Quellensteuer auf Erwerbseinkommen sorgt zwar für mehr Fairness. Das geht aber zu Lasten der Arbeitgeber, welche komplexe Bestimmungen umsetzen müssen und neuen Risiken ausgesetzt sind. Trotz jahrelanger Vorbereitungszeit ist die Lösung nach gut schweizerischer Art mit mehr Aufwand und neuen Problemen verbunden. Kantonale Unterschiede vermiesen auch diese gutgemeinte Revision.

Das Ziel der Teilrevision war, eine gerechtere Besteuerung im Quellensteuerregime zu erreichen. Dieses Ziel wurde grundsätzlich erreicht. Im neuen Regime führen einmalige Zahlungen wie der 13. Monatslohn oder Boni nicht mehr zu einer ungerechtfertigten Überbesteuerung. Auch können Nicht-Ansässige unter gewissen Voraussetzungen eine Gleichbehandlung mit ansässigen Steuerpflichtigen verlangen.

Quellensteuer bleibt Quellensteuer

Die Quellensteuer belastet aber auch in Zukunft die Personaladministration und absehbar in noch grösserem Masse. Neuerdings muss in jedem Fall die Quellensteuer am Wohnort des einzelnen Arbeitnehmers abgerechnet werden. Ohne ein professionelles Lohnprogramm wird das kaum zu bewältigen sein.

Zwar wird der Tarif-Dschungel ein wenig ausgeholzt, so fallen z. B. die Tarife für Nebenverdienste weg. Mit der Einführung der Berechnung eines hypothetischen 100 Prozent-Einkommens wird hingegen eine neue, komplizierte Regelung eingeführt.

Der kantonale Wildwuchs wurde mit der Revision nicht wirklich gelichtet. So wird es auch in Zukunft zwei Tarifsysteme geben: das Monats- und das Jahresausgleichsmodell. Das belastet alle Unternehmen, die Angestellte mit Wohnsitz in anderen Kantonen als dem Kanton des Arbeitgebers beschäftigen. Die Kantone verfolgen auch hier ihre fiskalischen Interessen.

Die Personalabteilungen sind damit stark gefordert. Eine rechtzeitige Kategorisierung der Mitarbeiter ist noch wichtiger geworden. Die gängigen Lohnprogramme kommen mit der Quellensteuer gut zurecht. Die Datenpflege ist aber um einiges aufwändiger als früher, da die Ermittlung der Basis zur Besteuerung viele zusätzliche Daten benötigt.

Neue Möglichkeiten für Quellenbesteuerte

Neu kann der Steuerpflichtige bis zum 31. März des Folgejahrs einen Antrag auf nachträgliche ordentliche Besteuerung verlangen. Dieser Antrag kann nicht mehr zurückgezogen werden und gilt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht, das heisst so gut wie unbegrenzt. Warum diese strikte Regelung? Sie legt nahe zu prüfen, ob ein einmaliger Grund als Anlass für die Wahl der Quellensteuer nicht allenfalls über die folgenden Jahre zu einer höheren Steuerbelastung führt und damit die Minderbesteuerung in einem Jahr überwiegt.

Gleichzeitig wurde die Regelung eingeführt, dass Quellenbesteuerte an ihrem Wohnsitz per 31. Dezember besteuert werden. Somit können auch diese Steuerpflichtigen beispielsweise von einem Umzug in die tiefbesteuerte Innerschweiz profitieren. Die ordentliche Besteuerung bleibt wie bisher bei einem Bruttojahreseinkommen über 120'000 Franken bestehen.

Neue Risiken für Arbeitgeber

Art. 4 der Quellensteuerverordnung führt den Begriff des «faktischen Arbeitgebers» ein. Dies im Gegensatz zu einem Vorbehalt im Musterabkommen der OECD, welche diese Fiktion des Besteuerungsanknüpfungspunktes einschränkt. Die Regel dürfte in den Doppelbesteuerungsabkommen Konflikte provozieren. Somit muss der Arbeitgeber in jedem Fall – auch bei Expats – genauer abklären, ob trotz Arbeitsvertrag mit einer ausländischen Gesellschaft die Quellensteuer greift. Der Mitarbeiter muss in einem solchen Fall dafür sorgen, dass er beim ausländischen Arbeitgeber von der Quellensteuer befreit wird.

Sollte aufgrund falscher Annahmen eine Quellenbesteuerung unterbleiben, könnte dies für den als «faktisch» bezeichneten Arbeitgeber – beispielweise bei der Beschäftigung von Leiharbeitskräften – unter Umständen zu erheblichen Nachforderungen an Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen führen.

9.6.2021